

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

# **STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)**

---

## **Stellungnahme Inclusion Handicap**



Bern, 22. Oktober 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bemerkung .....</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Materielle Bemerkungen.....</b>	<b>2</b>
1.	Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre .....	2
2.	Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen .	3
3.	Flexibilisierung des Rentenbezugs .....	3
4.	Zusatzfinanzierung.....	4
5.	Koordination mit der Invalidenversicherung .....	4
<b>C</b>	<b>Zusätzliche Anliegen.....</b>	<b>5</b>
1.	Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften.....	5
2.	Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag nach dem Referenzalter .....	5
3.	Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge.....	6



## **A Allgemeine Bemerkung**

Inclusion Handicap begrüsst, dass dem Parlament mit hoher Dringlichkeit eine neue Vorlage zur Stabilisierung der AHV vorgelegt wird. Auch wird das Anliegen unterstützt, die Vorlage einerseits auf weitgehend unbestrittene Elemente (Flexibilisierung des Altersrücktritts in AHV und beruflicher Vorsorge) und andererseits auf Vorschläge zu beschränken, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Finanzierung der AHV von Bedeutung sind (Mehreinnahmen, Erhöhung Referenzalter).

Inclusion Handicap erachtet es als vordringlich, dass das bisherige Niveau der Altersvorsorge erhalten bleibt. Das Rentenniveau darf nicht sinken, sondern muss soweit nötig durch geeignete Kompensationsmassnahmen gesichert werden.

## **B Materielle Bemerkungen**

### **1. Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre**

Wie Inclusion Handicap schon anlässlich der Vernehmlassung zur Reform Altersvorsorge 2020 festgehalten hatte, wird die Notwendigkeit einer schrittweisen Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre anerkannt. Die vorgesehene Erhöhung in vier Altersschritten erscheint sinnvoll, sie muss aber zwingend und in genügendem Mass sozial abgefedert werden.

Inclusion Handicap weist darauf hin, dass eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen dazu führt, dass Frauen mit einer IV-Rente diese 1 Jahr länger beziehen. Der längere IV-Rentenbezug führt somit nicht nur zu Minderausgaben für die AHV, sondern insbesondere zu Mehrausgaben für die IV. Gemäss dem erläuternden Bericht zur AHV 21 betragen die Mehrausgaben für die IV im Jahre 2030 insgesamt 130 Millionen Franken pro Jahr. Inclusion Handicap fordert deshalb, dass entweder die Schulden der IV beim AHV-Fonds jährlich im entsprechenden Umfang abgeschrieben oder zusätzliche Finanzierungsquellen für die IV beschlossen werden.

***Inclusion Handicap anerkennt die Notwendigkeit einer schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre.***

***Inclusion Handicap fordert, dass die Erhöhung des Referenzalters der Frauen in genügendem Ausmass sozial abgefedert wird.***

***Inclusion Handicap fordert, dass die aufgrund der Erhöhung des Referenzalters entstehenden Mehrausgaben für die IV kompensiert werden (z.B. durch Abschreibung der Schulden beim AHV-Fonds oder durch zusätzliche Finanzierungsquellen).***



## **2. Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen**

Der Entwurf des Bundesrats sieht Massnahmen vor, die die Erhöhung des Referenzalters sozial abfedern sollen. Inclusion Handicap begrüsst die vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen im Grundsatz. Inclusion Handicap fordert aber, dass die in der Variante 2 vorgesehene Ausgleichsmassnahme «Anpassung der Rentenformel» nicht nur Frauen zu Gute kommen soll, die zwischen 1958 und 1966 geboren sind. Vielmehr sollte es – allenfalls unter Berücksichtigung einer weniger starken Korrektur der Rentenformel – allen Frauen mit tiefen bis mittleren Einkommen ermöglicht werden, ihre Rentenleistungen aufzubessern, und auch Männer mit tiefen bis mittleren Einkommen sollten die Möglichkeit zur Rentenverbesserung haben

Zudem ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass eine «Anpassung der Rentenformel» auch für die Berechnung der IV-Renten und nicht nur der AHV-Renten gelten muss; gilt es doch zu verhindern, dass AHV und IV auseinanderdriften.

***Inclusion Handicap begrüsst die für Frauen der Jg. 1958-1966 vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen.***

***Inclusion Handicap fordert, dass allen Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen – also auch ab 1967 geborenen Frauen und auch Männern – durch die «Anpassung der Rentenformel» eine Rentenverbesserung ermöglicht wird.***

***Inclusion Handicap fordert, dass die «Anpassung der Rentenformel» auch für die Berechnung der IV-Renten massgebend ist.***

## **3. Flexibilisierung des Rentenbezugs**

Wie Inclusion Handicap bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform Altersvorsorge 2020 festgehalten hatte, werden die Vorschläge zur Flexibilisierung des Rentenalters und insbesondere die Möglichkeit, die Altersrente ab 62 Jahren ganz oder teilweise in einem oder mehreren Schritten vorzubeziehen, unterstützt. Inclusion Handicap ist auch der Meinung, dass die vorgesehene Flexibilisierung gleichermassen für den obligatorischen und überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge einzuführen ist.

Inclusion Handicap begrüsst sehr, dass Personen mit einer Teil-IV-Rente auch eine Teil-AHV-Rente vorbeziehen können sollen. Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs ist insbesondere auch deshalb zu begrüessen, weil Personen davon profitieren können, die nur teilweise arbeitsfähig sind und deshalb auch nur teilerwerbstätig sein können, die aber keinen Anspruch auf eine IV-Rente haben, weil sie keinen rentenrelevanten Invaliditätsgrad erreichen. Mit dem Teil-Vorbezug einer AHV-Rente können zudem auch gesundheitsbedingte Reduktionen des Arbeitspensums finanziell abgedeckt werden.



***Inclusion Handicap begrüsst eine Flexibilisierung des Rentenbezugs.***

***Inclusion Handicap begrüsst die Möglichkeit, neben einer Teil-IV-Rente auch eine Teil-AHV-Rente vorzubeziehen.***

#### **4. Zusatzfinanzierung**

Inclusion Handicap teilt die Einschätzung, dass es zur mittel- und langfristigen Sicherstellung der AHV-Finanzierung in Anbetracht der demographischen Entwicklung zusätzlicher Mittel bedarf. Dies insbesondere deshalb, weil die Höhe der Renten nicht in Frage gestellt werden darf und eine Erhöhung des Referenzalters über 65 hinaus angesichts der realen Arbeitsmarktverhältnisse und der zunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Versicherten nicht vertretbar ist. Inclusion Handicap zieht, wie der Bundesrat, die Erhöhung der Mehrwertsteuer einer Erhöhung der Lohnbeiträge vor. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer werden weder die Einzelpersonen noch die Wirtschaft übermässig belastet, zumal die Mehrwertsteuersätze in der Schweiz im Vergleich zum Ausland immer noch tief sind. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist auch deshalb zu begrüessen, weil sie die zunehmende Gruppe der Altersrentner und Altersrentnerinnen einschliesst und damit eine Solidarität unter den Generationen sicherstellt.

Inclusion Handicap ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass die Erhöhung der Mehrwertsteuer proportional erfolgen soll, wie dies auch bei der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer für die IV geschehen ist. Indem der Konsum der Güter des täglichen Bedarfs weniger stark belastet wird, werden die sozialen Verhältnisse adäquater berücksichtigt. Allerdings wäre bei einer Erhöhung um mehr als 1% – je nach Ausgang einer allfälligen Abstimmung über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung – eine Erhöhung in zwei Etappen zu prüfen.

Nach Ansicht von Inclusion Handicap müssten zusätzlich aber auch noch alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. eine Erbschaftssteuer oder die Tobin-Steuer, geprüft werden.

***Inclusion Handicap unterstützt eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer.***

***Inclusion Handicap fordert die zusätzliche Prüfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten.***

#### **5. Koordination mit der Invalidenversicherung**

Inclusion Handicap unterstützt die Vorschläge für eine Anpassung des IVG, welche sicherstellen, dass erst mit dem Vorbezug der ganzen Altersrente der Wechsel vom IV- zum AHV-System erfolgt, namentlich im Hinblick auf den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Taggelder, eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag.

→ ***Inclusion Handicap begrüsst die vorgeschlagene Koordination mit der Invalidenversicherung.***



## C Zusätzliche Anliegen

### 1. Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften beschränkt sich heute auf Personen, die im gemeinsamen Haushalt Verwandte betreuen, welche mindestens eine Hilflosenentschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit beziehen. Die Zahl von Personen, die einen solchen Anspruch geltend machen können, ist trotz gewissen Anpassungen im Rahmen der letzten „technischen“ Revision der AHV nach wie vor gering. Das liegt in erster Linie daran, dass die Schwelle einer mittelschweren Hilflosigkeit hoch ist. Viele Menschen mit einer erheblichen Behinderung (z.B. Blinde, Paraplegiker) erhalten heute in aller Regel nur eine Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit. Ihre Eltern oder Ehegatten leisten dennoch einen bedeutenden Betreuungsaufwand und sind dadurch häufig verhindert, eine existenzsichernde Erwerbsarbeit aufzunehmen. Inclusion Handicap ist deshalb der Ansicht, dass – wie in der separaten Vorlage «Entlastung für erwerbstätige Personen, die kranke Angehörige betreuen» auch vorgesehen – der Anspruch auf Betreuungsgutschriften auf Personen auszudehnen ist, welche Verwandte mit einer Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit betreuen.

***Inclusion Handicap beantragt, den Anspruch auf Betreuungsgutschriften in dem Sinne auszuweiten, dass auch die Betreuung von nahen Verwandten mit einer Hilflosigkeit leichten Grades einen Anspruch auslöst.***

### 2. Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag nach dem Referenzalter

Menschen mit zunehmendem Alter sehen sich nicht selten mit einer oder mehreren Behinderungen konfrontiert, z.B. Mobilitäts-, Hör- und Sehschwächen. Solche Beeinträchtigungen führen in der Folge zu einem erhöhten Bedarf an Hilfsmitteln und an Assistenz.

Heute besteht eine erhebliche Ungleichbehandlung von Menschen, die vor und nach dem Rentenalter erstmals auf Hilfsmittel und Assistenz angewiesen sind. Beispielsweise finanziert die IV einer gehbehinderten Person mit 63 einen Elektrorollstuhl, die AHV dagegen vergütet höchstens einen Handrollstuhl. Oder die IV finanziert einer sehbehinderten Person mit 64 ein Lesegerät. Wenn sie erst mit 66 erblindet, muss sie das Lesegerät dagegen selber bezahlen.

Inclusion Handicap erachtet diese nur noch historisch erklärbare Ungleichbehandlung als sachlich nicht mehr vertretbar, zumal Menschen im AHV-Alter heute in gleichem Masse aktiv am sozialen Leben teilhaben wollen. Insbesondere aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention besteht Anpassungsbedarf im AHVG.

***Inclusion Handicap schlägt vor, die AHV 21 für Anpassungen bei den Hilfsmitteln, der Hilflosenentschädigung und beim Assistenzbeitrag zu nutzen.***



### 3. Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge

Wie Inclusion Handicap im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform Altersvorsorge 2020 festgehalten hatte, fordern Behindertenorganisationen schon seit langem, dass Personen mit niedrigen Einkommen einen besseren und erweiterten Zugang zur 2. Säule erhalten. Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen nur Teilzeit arbeiten können, müssen die Möglichkeit haben, eine 2. Säule aufzubauen. Mögliche Massnahmen im Rahmen einer zukünftigen BVG-Revision wären:

- Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform
- Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle
- Neudefinition und Senkung des Koordinationsabzuges
- Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Julien Neruda, Geschäftsleiter Inclusion Handicap